

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 R 159/06 B**

L 17 RJ 67/03 (LSG Berlin-Brandenburg)

S 20 RJ 2505/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20.4.2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.2.2006 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger das Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.3.1999 zusteht. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 15.2.2006.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Kläger hat nicht ausdrücklich erklärt, welchen der drei gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe er geltend machen will. Lediglich sinngemäß lässt sich seinem Vorbringen entnehmen, dass er seine Beschwerdebegründung auf Verfahrensmängel stützen will, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Diese sind nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden.
- 3 1. Der Kläger trägt vor, das LSG stütze sich in seiner Entscheidung auf ein psychiatrisches Gutachten von Dr. med. B. vom 4.3.2002, das nicht in die Meinungsbildung des Gerichts hätte mit einfließen dürfen. Denn der Sachverständigenrat "Versorgungsmedizin" beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung habe bereits 1998 entschieden, dass es sich bei "MCS" nicht um eine psychiatrische oder psychische Behinderung handle; insoweit sei auf den Plenarbeschluss des Deutschen Bundestages 14/143 vom 18.1.2001 (BT-Drucks 14/2767, S 5) hinzuweisen.
- 4 Welchen Verfahrensmangel der Kläger damit konkret rügen will, ergibt sich nicht aus seinen Ausführungen. Diese lassen allenfalls vermuten, dass er vortragen will, das LSG habe das Gutachten von Dr. B. wegen mangelnder Sachkunde nicht verwerten dürfen. Seine Einwendungen gegen das Gutachten hätte er jedoch bereits im Berufungsverfahren in "angemessener Frist" dem LSG mitteilen müssen (§ 411 Abs 4 Zivilprozessordnung <ZPO>). Dass dies geschehen ist, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 5 Darüber hinaus hat er es unterlassen darzulegen, ob sich Dr. B. in dem genannten Gutachten überhaupt zur "MCS" geäußert und entsprechende Befunde erhoben und gewürdigt und ob das LSG insoweit seine Entscheidung auf das Gutachten von Dr. B. gestützt hat. Aus dem Vorbringen des Klägers ist daher nicht erkennbar, dass das Urteil des LSG auf dem behaupteten Mangel beruhen kann.
- 6 2. Des Weiteren macht der Kläger geltend, sein früherer Prozessbevollmächtigter, ein Rentenberater, habe dem LSG "aufgegeben", zur weiteren Klärung des Sachverhalts und zur Ergän-



zung des Gutachtens von Prof. Dr. med. H. vom 4.4.2005 diesem zusätzliche Fragen zu stellen. Des Weiteren habe der Rentenberater dem LSG im Schriftsatz vom 5.8.2005 "vorge-schlagen" Prof. Dr. med. H. die Möglichkeit zu geben, zur Aussage des Dr. med. W. Stellung zu nehmen, bevor im vorliegenden Verfahren über "weitere Veranlassungen" nachgedacht werden könne.

- 7 Auch in diesem Fall hat der Kläger nicht deutlich gemacht, welchen Verfahrensmangel er rügen will. Wenn er ausführt, das LSG sei "diesem" Schreiben (gemeint wohl: Schreiben seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 5.8.2005) nicht nachgekommen, könnte er geltend machen wollen, er habe beantragt, das Erscheinen des Sachverständigen anzuordnen (§ 411 Abs 3 ZPO). In diesem Fall hätte er aber spätestens in der mündlichen Verhandlung rügen müssen, dass das LSG seinem Antrag nicht nachgekommen sei. In dem Unterlassen liegt ein Rügeverzicht (§ 295 Abs 1 ZPO).
- 8 Nicht erkennbar ist, welchen Verfahrensfehler der Kläger mit seinem Vorbringen geltend machen will, das LSG solle zur weiteren Klärung des Sachverhalts und zur Ergänzung des Gutachtens von Prof. Dr. med. H. vom 4.4.2005 diesem zusätzliche Fragen stellen. Das Recht solche "Fragen" zu stellen, hatte er selbst gemäß § 411 Abs 4 ZPO. Seinem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass er von diesem Recht Gebrauch gemacht, sodass insoweit auch kein Verfahrensverstoß des LSG gegeben sein kann.
- 9 Sollte er vortragen wollen, er habe im Wege eines Beweisantrages die Einholung eines ergänzenden Gutachtens beantragt, wäre er wiederum nicht seiner Bezeichnungspflicht nachgekommen. Damit würde er im Ergebnis eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen. Auf einen solchen Verfahrensverstoß kann sich die Beschwerde jedoch nur stützen, wenn sich der Beschwerdeführer ua auf einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung schon nicht deutlich gemacht, dass er einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag gestellt hat (*hier: § 118 SGG iVm § 403 ZPO*).
- 10 Im Übrigen könnte der Kläger sich auch aus anderen Gründen nicht auf einen derartigen Beweisantrag berufen. Wenn - wie hier - die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist. Nur so kann der Antrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor einer Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht des Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er an dem von ihm (möglicherweise) benannten Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am



15.2.2006 festgehalten hat und dieser protokolliert oder zumindest im Urteil des LSG aufgeführt worden ist.

- 11      3. Soweit der Kläger im Übrigen vorträgt, es vermöge nicht zu überzeugen, warum das LSG den Gutachtern Prof. Dr. med. H.      und Dr. med. W.      nicht gefolgt sei, soweit diese zu dem "Gesamtergebnis" gekommen seien, mit einer Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch ihn sei nicht zu rechnen, beanstandet er die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Das Gleiche gilt für seinen Vortrag, das LSG habe sich nicht hinreichend mit dem Gutachten von Prof. Dr. med. H.      auseinander gesetzt. Auf eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12      4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)